



Verband der kleinen und mittleren Unternehmen
im Kanton Bern

Statuten

Statuten

(Für die nachstehenden Ausführungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Leseform)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name
Sitz

Unter dem Namen Berner KMU besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
Sitz von Berner KMU ist Burgdorf.

Art. 2

Zweck

Berner KMU
bezweckt die Erhaltung und Förderung leistungsfähiger Gewerbebetriebe in einer freien Marktwirtschaft
vertritt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bestreben, dem Gewerbe gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verschaffen
wahrt bei seiner sachpolitischen Tätigkeit parteipolitische Neutralität
bejaht den Wettbewerb, bekämpft das unlautere Geschäftsgebaren und den unlauteren Wettbewerb
fördert die berufliche und unternehmerische Aus- und Weiterbildung
legt in seiner Tätigkeit ein Schwergewicht auf das Erbringen von Dienstleistungen
unterstützt die Unterverbände und Berufsverbände bei der Wahrnehmung ihrer regionalen und verbandlichen Interessen
kann bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen kandidierende Mitglieder unterstützen
strebt als Dachverband den organisatorischen Zusammenschluss des gesamten bernischen Gewerbes an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Berner KMU besteht aus Unterverbänden (Gewerbevereinen, Landesteilverbänden) und Berufsverbänden.
Die Unterverbände und die Berufsverbände treten Berner KMU mit ihrer vollen Mitgliederzahl bei.

Die Mitglieder der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände sind in Rechten und Pflichten gegenüber Berner KMU einander gleichgestellt.

Institutionen, die Berner KMU durch Zusammenarbeit und finanziell unterstützen, können als Einzelmitglieder aufgenommen werden.

Art. 4

Ehrenmitglieder Persönlichkeiten, die sich um Berner KMU oder um das bernische Gewerbe verdient gemacht haben, können durch die ordentliche Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Beitritt Der Beitritt zu Berner KMU kann jederzeit erfolgen. Aufnahme-gesuche sind schriftlich an den Leitenden Ausschuss zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Bernische Gewerbe-kammer offen. Rekurse sind dieser schriftlich innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Leitenden Ausschuss einzu-reichen.

Art. 6

Verlust der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Auflösung
- c) Ausschluss

der in Art. 3 erwähnten Mitglieder.

Art. 7

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Austritt ist dem Leitenden Ausschuss unter Angabe der Gründe schriftlich mitzutei-len.

Art. 8

Ausschluss Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Bernische Gewer-bekammer ausgesprochen werden:

- a) wegen nachgewiesener grober Schädigung der Interessen von Berner KMU

- b) wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder gegen Beschlüsse der zuständigen Organe
- c) wegen wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung offen.

Art. 9

Wirkung

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen von Berner KMU. Sie, wie auch ihre allfälligen Rechtsnachfolger, bleiben Berner KMU für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, so auch für rückständige und laufende Jahresbeiträge, haftbar.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

Rechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung und an den Gewerbetagungen aus.

Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge dem Leitenden Ausschuss zuhanden der Delegiertenversammlung einzureichen.

Jeder Unterverband und jeder Berufsverband sowie deren Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen von Berner KMU zu den vorgesehenen Bedingungen zu beanspruchen.

Art. 11

Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen von Berner KMU zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten.

Die Unterverbände arbeiten auf lokaler bzw. regionaler Ebene im Rahmen des Leitbildes und der Statuten von Berner KMU selbstständig. Ist eine Inaktivität eingetreten, ist der Leitende Ausschuss berechtigt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um diesen Zustand zu beheben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.– je beitragspflichtiges Mitglied der Unterverbände und der Berufsverbände und wird in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, eingezogen. Bei unpünktlicher Zahlung können nach erfolgter Mahnung die Jahresbeiträge auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet Berner KMU mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf verfallene und laufende Beiträge.

V. Verhältnis zu über- und untergeordneten Organisationen

Art. 13

Schweiz.
Gewerbeverband

Berner KMU bildet eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Art. 14

Landesteil-
verbände

Die Gewerbevereine eines Landesteils schliessen sich zu Landesteilverbänden zusammen.

Die Gebiete der Landesteilverbände entsprechen in der Regel den Wahlkreisen für die Grossratswahlen.

Gewerbetreibende aus Ortschaften ausserhalb des Gebiets eines bestehenden Gewerbevereins können von den Landesteilverbänden direkt als Mitglied mit Beitragspflicht gemäss kantonaler Beitragsordnung aufgenommen werden.

Den Landesteilverbänden obliegen im Besonderen:

- a) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Gewerbevereinen im Landesteil
- b) Vertretung der gewerblichen Interessen im Landesteil
- c) Herstellung einer engen Verbindung zwischen Landesteil sowie Gewerbevereinen zur Leitung von Berner KMU
- d) Orientierung und Meinungsbildung zu kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen
- e) Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl des Landesteilvertreters im Leitenden Ausschuss
- f) Bestimmung des Durchführungsortes der ordentlichen Delegiertenversammlung von Berner KMU.

Zur Wahrung der Aufgaben treten die Gewerbevereine regelmässig zu Landesteilkonferenzen zusammen. Die Bestimmung des Teilnehmerkreises ist dem Landesteilverband überlassen, Konferenzpräsident ist der Präsident des Landesteilverbandes oder der Landesteilvertreter im Leitenden Ausschuss.

Art. 15

Statuten
untergeordneter
Organisationen

Die Statuten der Gewerbevereine und Landesteilverbände unterliegen der Genehmigung durch den Leitenden Ausschuss.

Art. 16

Berufsverbände

Jeder Berufsverband gehört einer der folgenden Berufsgruppen an:

Baugewerbe/Holz- und Metallbearbeitung

Dienstleistungen

Gastgewerbe

Gesundheit

Handel/Nahrungsmittelgewerbe

Verkehr.

Art. 17

Berufsverbands-
konferenzen

Die Berufsverbände treten regelmässig getrennt nach Berufsgruppen oder gesamthaft zu Berufsverbandskonferenzen zusammen. Die Berufsverbandskonferenz bestimmt das Vertretungsrecht der einzelnen Berufsverbände. Konferenzpräsident ist der Vertreter der Berufsgruppe im Leitenden Ausschuss. Als Präsident der Gesamtkonferenz wird vom Leitenden Ausschuss einer der Berufsgruppenpräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren bezeichnet.

Der Berufsverbandskonferenz obliegen im Besonderen:

- a) Herstellung einer engen Verbindung zwischen Berufsverbänden und der Leitung von Berner KMU
- b) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches unter den Berufsverbänden
- c) Stellungnahme zu den eine Berufsgruppe betreffenden Vernehmlassungsvorlagen zuhanden des Leitenden Ausschusses
- d) Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl des Vertreters der Berufsgruppe im Leitenden Ausschuss.

VI. Organe von Berner KMU

Art. 18

Organe

Die Organe von Berner KMU sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Leitende Ausschuss
- c) das Büro des Leitenden Ausschusses
- d) die Bernische Gewerbekammer
- e) die Geschäftsstelle
- f) die Kontrollstelle.

Weiteres nicht permanentes Organ ist

- g) die kantonale Gewerbetagung.

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 19

Ordentliche
Delegierten-
versammlung

Ordentliche Delegiertenversammlungen finden alljährlich im Frühjahr und im Herbst statt. Sie werden durch den Leitenden Ausschuss einberufen.

Anträge an die ordentlichen Delegiertenversammlungen sind jeweils bis 1. April für die Frühjahrsversammlung und bis 1. Oktober für die Herbstversammlung schriftlich dem Leitenden Ausschuss einzureichen. Verspätet eintreffende Anträge können von der Versammlung wohl behandelt, darüber aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 20

Ausserordentliche
Delegiertenver-
sammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt
- b) durch den Leitenden Ausschuss
- c) auf Beschluss der Bernischen Gewerbekammer.

Art. 21

Zusammen-
setzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände
- b) den Mitgliedern der Bernischen Gewerbekammer
- c) den Einzelmitgliedern.

Jeder Gewerbeverein, Landesteilverband und Berufsverband ist berechtigt, auf je 50 Aktivmitglieder einen stimmberechtigten Delegierten abzuordnen. Bruchteile über 25 Mitglieder berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Jeder Gewerbeverein, Landesteilverband und Berufsverband hat Anrecht auf mindestens 2 Delegierte. Die Mitglieder der Bernischen Gewerbekammer werden als Delegierte nicht angerechnet.

Die Delegationskosten für die Delegierten sind von den abordnenden Instanzen bzw. selbst zu tragen.

Art. 22

Einberufung

Die Delegiertenversammlungen werden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder und übrigen Vertreter, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden, mindestens 14 Tage vor der Durchführung einberufen.

In dringenden Fällen können der Leitende Ausschuss oder die Bernische Gewerbekammer für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 23

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Berner KMU. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufstellung und Änderung der Statuten
- b) Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung
- c) Aufstellung und Änderung der Reglemente über den Bildungsfonds und den Fonds für politische Aktionen
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses und der Kontrollstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung (mit integriertem Fonds für politische Aktionen) sowie der Rechnung des Bildungsfonds
- g) Déchargeerteilung an den Leitenden Ausschuss
- h) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages sowie des Beitrages an den Fonds für politische Aktionen
- i) Festsetzung der Zuwendungen an die Spezialreserve und den Bildungsfonds zu Lasten der allgemeinen Rechnung von Berner KMU
- k) Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-- und über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- zu Lasten der allgemeinen Rechnung von Berner KMU

- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Bestimmung des Landesteils der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses
- n) Beschlussfassung über Durchführung und Ort kantonaler Gewerbeausstellungen
- o) Beschlussfassung über Anträge der Organe und der Mitglieder
- p) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 8
- q) Beschlussfassung über die Auflösung von Berner KMU
- r) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung als oberstem Organ von Berner KMU vorbehalten sind
- s) Beschlussfassung über die bei Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen zu unterstützenden Kandidaten.

Art. 24

Stimmrecht
Beschluss-
fassung

Jeder Delegiertenversammlungs-Teilnehmer gemäss Art. 21 hat eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes und Stellvertretung sind ausgeschlossen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäss dazu eingeladen worden ist.

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los. Bei Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende. Wahlen erfolgen geheim, wenn mehr Vorschläge vorliegen als Sitze zu vergeben sind und in diesem Fall nicht mehrheitlich das offene Verfahren beschlossen wird. Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

B. Der Leitende Ausschuss

Art. 25

Zusammen-
setzung

Dem Leitenden Ausschuss gehören an:

- a) der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzchef
- b) je ein Vertreter der Landesteile Berner Jura, Biel-Seeland, Oberaargau, Emmental, Mittelland-Nord, Mittelland-Süd und Thun; dem Landesteil Oberland stehen je ein Vertreter aus dem östlichen und westlichen Oberland zu

- c) ein Vertreter der Stadt Bern
- d) je ein Vertreter der Berufsgruppen Baugewerbe/Holz- und Metallbearbeitung, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Gesundheit, Handel/Nahrungsmittelgewerbe sowie Verkehr
- e) bis zu drei weitere Mitglieder, die der Delegiertenversammlung durch den Leitenden Ausschuss vorgeschlagen werden.

Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Nach Bedürfnis können gewerbliche Vertreter in den kantonalen und eidgenössischen Behörden oder weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Die Chargen des Vizepräsidenten und des Finanzchefs können von einem Landesteil- oder einem Berufsgruppenvertreter in Personalunion ausgeübt werden.

Art. 26

Wahl und
Amtdauer

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Können die Chargen des Vizepräsidenten und des Finanzchefs in Personalunion mit einer anderen Vertretung im Leitenden Ausschuss besetzt werden, ist hierfür der Leitende Ausschuss zuständig.

Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind für zwei weitere Amtsdauern wiederwählbar.

Für Mitglieder des Leitenden Ausschusses, die dem Büro angehören, beginnt mit ihrem Eintritt ins Büro der Turnus der drei Amtsdauern von neuem.

Angebrochene Amtsdauern werden nicht gezählt.

Der Rücktritt als Mitglied des Leitenden Ausschusses bewirkt in der Regel ebenfalls das Ausscheiden aus allen anderen Vertretungen von Berner KMU, wobei angefangene Amtsdauern beendet werden dürfen.

Art. 27

Aufgaben und
Befugnisse

Dem Leitenden Ausschuss obliegen die Vornahme aller Wahlen und die Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs von Berner KMU fallen.

Die Finanzkompetenz des Leitenden Ausschusses zu Lasten der allgemeinen Rechnung von Berner KMU geht bis Fr. 10'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben bzw. bis Fr. 50'000.-- für einmalige Ausgaben.

Über Entnahmen aus der Spezialreserve im Rahmen der Zweckbestimmung und über Entnahmen aus dem Fonds für politische Aktionen beschliesst der Leitende Ausschuss ohne betragsmässige Begrenzung.

Der Leitende Ausschuss kann einzelne seiner Aufgaben an das Büro und an besondere, von ihm bestimmte Spezialkommissionen delegieren.

Der Leitende Ausschuss fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

C. Das Büro

Art. 28

Zusammensetzung Das Büro besteht aus Präsident, Vizepräsident, Finanzchef und Direktor sowie je einem Landesteil- und Berufsgruppenvertreter im Leitenden Ausschuss.

Art. 29

Aufgaben und Kompetenzen

Das Büro besammelt sich je nach Bedürfnis. Ihm obliegen:

a) die Vorbereitung der Geschäfte des Leitenden Ausschusses mit Antragstellung

Unaufschiebbare Geschäfte erledigt das Büro in eigener Kompetenz und unter Orientierung des Leitenden Ausschusses an der nächsten Sitzung

b) die administrative Verwaltung und Führung von Berner KMU nach Massgabe der vom Leitenden Ausschuss vorgenommenen Kompetenzdelegation

c) die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

Art. 30

Präsident
Vizepräsident

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen des Büros, des Leitenden Ausschusses, der Bernischen Gewerbekammer, der Delegiertenversammlungen und der kantonalen Gewerbetagungen.

Art. 31

Finanzchef

Der Finanzchef beaufsichtigt das Kassen- und Rechnungswesen und besorgt die Vermögensverwaltung.

Er legt alljährlich bis spätestens Ende März dem Leitenden Ausschuss den Rechnungsabschluss zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung vor.

D. Die Bernische Gewerbekammer

Art. 32

Zusammensetzung Der Bernischen Gewerbekammer gehören an:

- a) die Präsidenten, im Verhinderungsfall die Vizepräsidenten, der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände
- b) die Mitglieder des Leitenden Ausschusses
- c) die Ehrenmitglieder
- d) die Mitglieder der Interfraktionellen Gewerbegruppe des Grossen Rates sowie die bernischen Mitglieder der Interfraktionellen Gewerbegruppe der Bundesversammlung, sofern sie Mitglied eines Gewerbevereins, Landesteilverbandes oder Berufsverbandes sind
- e) die Vorstandsmitglieder der Landesteilverbände.

Art. 33

Einberufung Die Bernische Gewerbekammer wird vom Leitenden Ausschuss nach Bedarf einberufen.

Art. 34

Aufgaben und Befugnisse Der Bernischen Gewerbekammer stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Prüfung und Begutachtung von Fragen, die ihr vom Leitenden Ausschuss unterbreitet werden
- b) Parolenausgabe zu Abstimmungsvorlagen, die vom Leitenden Ausschuss der Bernischen Gewerbekammer unterbreitet werden
- c) Beschlussfassung über die Einleitung oder Unterstützung bzw. Bekämpfung kantonaler und eidgenössischer Referenden und Volksinitiativen
- d) Beurteilung von Rekursen gegen vom Leitenden Ausschuss abgelehnte Aufnahmegesuche
- e) Ausschluss eines Mitgliedes nach Art. 8

Die Bernische Gewerbekammer fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

E. Die Geschäftsstelle

Art. 35

Aufgaben der Geschäftsstelle Die Geschäftsstelle arbeitet unter der Leitung und Verantwortung des Direktors und unter der Oberaufsicht des Leitenden Ausschusses.

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte von Berner KMU und vollzieht die ihr von den Organen übertragenen Aufgaben.

Büroanschaffungen und Liegenschaftsaufwendungen bis zum budgetierten Betrag fallen in die Kompetenz des Direktors.

Über die Beratungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse festhält und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokolle der Delegiertenversammlungen können im Publikationsorgan von Berner KMU veröffentlicht werden.

Art. 36

Unterschriften Die rechtsverbindliche Unterschrift für Berner KMU führen der Präsident, der Vizepräsident, der Direktor und der Finanzchef kollektiv zu zweien.

Der Leitende Ausschuss kann weiteren Personen die Zeichnungsbe-
rechtigung erteilen bzw. entziehen.

Art. 37

Publikationsorgan Berner KMU bedient die Mitglieder mit einem Publikationsorgan. Die
Redaktion erfolgt durch die Geschäftsstelle oder durch eine eigens
hierfür bestimmte Redaktion.

F. Die Kontrollstelle

Art. 38

Wahl und Aufgaben Der Kontrollstelle, die jedes Jahr von der Delegiertenversammlung
gewählt wird, obliegen die gleichen Aufgaben und Befugnisse, wie
sie gemäss Art. 906 ff OR für Genossenschaften gelten.

G. Gewerbetagungen

Art. 39

Einberufung und Zweck Auf Beschluss des Leitenden Ausschusses oder der Bernischen Ge-
werbekammer können nach Bedürfnis kantonale Gewerbetagungen
durchgeführt werden, zu denen sämtliche Berner KMU angeschlos-
senen Organisationen und ihre Mitglieder eingeladen werden.

VII. Institutionen von Berner KMU

Art. 40

Institutionen Berner KMU kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung besondere,
ihm unterstellte Institutionen schaffen. Er kann sich auch an solchen
Institutionen beteiligen oder solche mit eigener Rechtspersönlichkeit
gründen.

Art. 41

Fonds

Die Institutionen

a) Bildungsfonds

b) Fonds für politische Aktionen

sowie eventuell weitere hinzukommende Geschäftszweige sind integrierende Bestandteile der Geschäftsstelle.

Die Verwaltung des Bildungsfonds und des Fonds für politische Aktionen erfolgt gemäss den von der Delegiertenversammlung erlassenen Reglementen.

Art. 42

Bildungsfonds

Der Bildungsfonds dient der Förderung der gewerblich-industriellen und kaufmännischen Berufsbildung.

VIII. Finanzen

Art. 43

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 44

Einnahmen

Die Einnahmen von Berner KMU bestehen aus:

a) den Jahresbeiträgen gemäss Beitragsordnung

b) den Erträgen der eigenen Institutionen

c) den Erträgen aus Dienstleistungen für Dritte

d) allfälligen Spenden, Geschenken und Vermächtnissen.

Art. 45

Spezialreserve

Für allgemeingewerbliche Zwecke besteht eine Spezialreserve. Diese wird durch Zuwendungen aus allgemeinen Mitteln von Berner KMU geüfnet.

Art. 46

Fonds für politische Aktionen

Für politische Aktionen, insbesondere im Zusammenhang mit Volksabstimmungen und Wahlen, besteht ein besonderer Fonds. Der Fonds wird durch Beiträge der Mitglieder der Gewerbevereine, der Landesteilverbände und der Berufsverbände sowie durch freiwillige Zuwendungen geüfnet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 47

Statutenänderung Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Antrag auf Abänderung der Statuten muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular unter Begründung der Änderung mitgeteilt werden.

Art. 48

Auflösung von Berner KMU Für die Auflösung von Berner KMU bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Antrag auf Auflösung von Berner KMU muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Delegiertenversammlung durch Zirkular unter Begründung mitgeteilt werden.

Art. 49

Liquidation Bei Auflösung von Berner KMU soll ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren zugunsten einer Neugründung einer Nachfolgeorganisation hinterlegt werden. Über Hinterlegungsort und Verwaltung des Vermögens während dieser Zeit sowie über eine spätere Verwendung hat die die Auflösung beschliessende Delegiertenversammlung zu bestimmen. Es soll in erster Linie zur Erhaltung und zum Unterhalt der Liegenschaften sowie zur Gewerbeförderung verwendet werden.

Art. 50

Genehmigung und Inkrafttreten Die vorliegenden, von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. April 2006 erlassenen Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 29. April 2009 revidiert und in Kraft gesetzt.

Berner KMU

Kathrin Anderegg
Präsidentin

Christoph Erb
Direktor